

jahres abschluss

2023

Espresso Coky GmbH

1120 Wien , Flurschützstrasse 18

erstellt von:

koehler.at

steuerberatungsgesellschaft
koehler & partner gmbh
8680 mürzzuschlag - waldgasse 23
+43 3852 4491
office@koehler.at

Erstellungsbericht	1
Erstellungsbericht	1
Rechtliche Grundlagen	2
Rechtliche Grundlagen	2
Steuerliche Grundlagen	3
Steuerliche Grundlagen	3
Bilanz zum 31. Dezember 2023	4
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023	5
Bilanz zum 31. Dezember 2023 (detailliert)	6 - 7
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 (detailliert) ...	8 - 10
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	11
Anlagenspiegel	12
Steuerübersicht	13
Umsatzsteuererklärung	14 - 16
Hauptberechnungsblatt	17
Körperschaftsteuererklärung: Espresso Coky GmbH 2023/01	18 - 23
Hauptberechnungsblatt	24
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	25 - 29

An
Espresso Coky GmbH

Flurschützstrasse 18
1120 Wien

Erstellungsbericht

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023
der
Espresso Coky GmbH, Wien.

Wir haben auftragsgemäß den Jahresabschluss der Espresso Coky GmbH zum 31. Dezember 2023 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die von uns durchgeführten Tätigkeiten (zB die gesamte Buchhaltung, Lohn- und Gehaltsbuchführung, Anlagenverzeichnis) und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen am 22.7.2024 unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhanderufe (AAB) der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) in der Fassung vom 18.04.2018.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 7. der AAB für Wirtschaftstreuhanderufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Rechtliche Grundlagen

Auftraggeber: Espresso Coky GmbH

Firmenbuch: FN 96258g

Unternehmensgegenstand: Cafehäuser

Sitz: Wien

Adresse: 1120 Wien, Flurschützstrasse 18

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Größenklasse: gemäß § 221 UGB Anwendung der Bestimmungen für Kleinstkapitalgesellschaften

Geschäftsjahr: 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023

Gesellschafter:	Name	Anteil in €	Anteil in %
	Goran Markovic	36.336,42	100
		0,00	100

Steuerliche Grundlagen

Finanzamt: Finanzamt Österreich Dienststelle Wien 12/13/14 Purkersdorf

Steuernummer: 08 211/5148

UID-Nummer: ATU15710103

Steuerliche Vertretung: Stb. Ges Koehler & Partner GmbH Steuerberatungsges.
8680 Mürzzuschlag, Waldgasse 23
WT806768

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 5 EStG

Einkunftsart: Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Bilanz

zum 31. Dezember 2023

Espresso Coky GmbH

Aktiva	31.12.2023	Passiva	31.12.2023
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Sachanlagen		I. eingefordertes Stammkapital <i>übernommenes Stammkapital</i> <i>einbezahltes Stammkapital</i>	36.336,42
1. Bauten	0,00		36.336,42
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		36.336,42
	0,00		
B. Umlaufvermögen		II. Gewinnrücklagen	
I. Vorräte		1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	40.000,00
1. Waren	3.876,74		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	149.613,20		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	54.962,41		
	208.452,35		
		III. Bilanzgewinn <i>davon Gewinnvortrag</i>	109.777,63
			108.445,32
			186.114,05
Summe Aktiva	208.452,35	B. Rückstellungen	2.000,00
		1. sonstige Rückstellungen	
			2.000,00
		C. Verbindlichkeiten	
		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.128,45
		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.647,03
		3. sonstige Verbindlichkeiten <i>davon aus Steuern</i> <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	14.562,82
			13.495,17
			1.067,65
			20.338,30
		Summe Passiva	208.452,35

	2023
1. Umsatzerlöse	180.686,24
2. sonstige betriebliche Erträge	3.437,33
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	
a) Materialaufwand	35.276,73
4. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter	39.344,50
b) soziale Aufwendungen	20.303,31
	59.647,81
5. Abschreibungen	
a) auf Sachanlagen	1.128,94
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	89.541,89
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-1.471,80
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.059,38
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	505,27
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	4.554,11
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	3.082,31
12. Steuern vom Einkommen	1.750,00
13. Ergebnis nach Steuern	1.332,31
14. Jahresüberschuss	1.332,31
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	108.445,32
16. Bilanzgewinn	109.777,63

Aktiva	31.12.2023	%
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Bauten		
360 Investitionen in fremde Betriebsgebäude	0,00	0,0
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,0
605 Beheizungs- und Beleuchtungsanlagen	0,00	0,0
630 PKW	0,00	0,0
	0,00	0,0
	0,00	0,0
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren		
1600 Waren	3.876,74	1,9
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2582 Darlehensforderungen Markovic Drazana	103.500,00	49,7
2583 Darlehensforderungen Markovic Goran	46.113,20	22,1
	149.613,20	71,8
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2700 Kassenbestand in Euro	54.579,01	26,2
2896 Verrechnungskonto Kreditkarten	383,40	0,2
	54.962,41	26,4
	208.452,35	100,0
Summe Aktiva	208.452,35	100,0

Passiva	31.12.2023	%
A. Eigenkapital		
I. eingefordertes Stammkapital		
9010 übernommenes Stammkapital	36.336,42	17,4
<i>einbezahltes Stammkapital</i>	<u>36.336,42</u>	<u>17,4</u>
II. Gewinnrücklagen		
1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		
9340 andere Rücklagen (freie Rücklagen)	40.000,00	19,2
III. Bilanzgewinn		
9370 Jahresgewinn	1.332,31	0,6
9380 Gewinnvortrag aus Vorjahren	<u>108.445,32</u>	<u>52,0</u>
	<u>109.777,63</u>	<u>52,7</u>
	186.114,05	89,3
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		
3050 Rückstellungen für Beratungskosten	2.000,00	1,0
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
3120 RAIKA AT70 3225 0000 0140 9796	4.128,45	2,0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Inland	1.647,03	0,8
3. sonstige Verbindlichkeiten		
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	7.386,42	3,5
3530 Verrechnung Finanzamt	5.702,70	2,7
3540 Verrechnung Lohnsteuer	0,34	0,0
3541 Verrechnung Dienstgeberbeitrag	201,57	0,1
3542 Verrechnung Dienstgeberzuschlag	20,70	0,0
3550 Verrechnung Kommunalsteuer	163,44	0,1
3551 Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe	20,00	0,0
3600 Sozialversicherungsanstalten	<u>1.067,65</u>	<u>0,5</u>
	<u>14.562,82</u>	<u>7,0</u>
<i>davon aus Steuern</i>		
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	7.386,42	3,5
3530 Verrechnung Finanzamt	5.702,70	2,7
3540 Verrechnung Lohnsteuer	0,34	0,0
3541 Verrechnung Dienstgeberbeitrag	201,57	0,1
3542 Verrechnung Dienstgeberzuschlag	20,70	0,0
3550 Verrechnung Kommunalsteuer	163,44	0,1
3551 Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe	20,00	0,0
	<u>13.495,17</u>	<u>6,5</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
3600 Sozialversicherungsanstalten	<u>1.067,65</u>	<u>0,5</u>
	20.338,30	9,8
Summe Passiva	208.452,35	100,0

	2023	%
1. Umsatzerlöse		
Erlöse Inland		
4000 Erlöse 20 %	175.668,67	97,2
4030 Erlöse 10 %	<u>2.830,82</u>	1,6
	178.499,49	98,8
Nebenerlöse		
4855 Nebenerlöse 20 %	808,04	0,5
4856 Nebenerlöse 10 %	<u>7,38</u>	0,0
4857 Erlöse Tipp	1.371,33	0,8
	2.186,75	1,2
	180.686,24	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge		
4600 Erlöse aus dem Abgang von Anlagen (+)	2.000,00	1,1
4874 Energiekostenzuschuss	750,00	0,4
4880 Schadenersatz	150,00	0,1
4970 Sachbezüge 20 %	715,18	0,4
4980 Sachbezüge 10 %	2,15	0,0
7825 Buchwert verkaufter Anlagen (+)	<u>-180,00</u>	-0,1
	3.437,33	1,9
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand		
Waren		
5000 Wareneinkauf 20 %	25.081,22	13,9
5030 Wareneinkauf 10 %	<u>5.622,68</u>	3,1
5033 Wareneinkauf 13 %	35,50	0,0
5040 Wareneinkauf 0 %	42,45	0,0
5320 Wareneinkauf ig. Erwerb 20 % (mit VSt)	6.461,00	3,6
5397 Vorräte per 31.12.	<u>-3.722,16</u>	-2,1
	33.520,69	18,6
Hilfsstoffe		
5300 Hilfsstoffverbrauch	1.756,04	1,0
	35.276,73	19,5
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
6000 Löhne	37.112,60	20,5
6231 Trinkgelder Mitarbeiter	1.371,33	0,8
6260 freiwillige Fahrt- und Verpflegungszuschüsse	<u>860,57</u>	0,5
	39.344,50	21,8
b) soziale Aufwendungen		
6407 Betriebliche Vorsorgekasse (BVK) Angestellte	645,19	0,4
6600 gesetzlicher Sozialaufwand (Arbeiter)	14.416,52	8,0
6620 Dienstgeberbeitrag (Arbeiter)	2.538,49	1,4
6630 Dienstgeberzuschlag (Arbeiter)	260,90	0,1
6640 Kommunalsteuer (Arbeiter)	2.058,21	1,1
6650 Wiener Dienstgeberabgabe (U-Bahn Arbeiter)	<u>384,00</u>	0,2
	20.303,31	11,2
	59.647,81	33,0

	2023	%
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
7020 Abschreibungen auf Sachanlagen	501,19	0,3
7021 Sofortabschreibungen auf geringwertige Sachanlagen	627,75	0,4
	1.128,94	0,6
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
7170 AKM und Lustbarkeitsabgabe	485,30	0,3
7180 Sonstige Gebühren und Abgaben	1.504,36	0,8
	1.989,66	1,1
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten		
7200 Instandhaltung	1.734,34	1,0
7206 Software Wartung	617,90	0,3
7215 Reinigungsmaterial	879,43	0,5
7220 Wasser und Kanalgebühren	1.976,23	1,1
7230 Strom	7.786,06	4,3
7235 Heizung, Gas, Energie	4.002,99	2,2
	16.996,95	9,4
KFZ-Aufwand		
7321 Instandhaltung PKW	443,86	0,3
7323 Betriebsstoffverbrauch PKW	4.126,72	2,3
7330 Kfz-Versicherungen	1.674,81	0,9
7450 PKW Leasingaufwand	3.823,20	2,1
	10.068,59	5,6
Aufwand für Miete		
7400 Mietaufwand unbewegliche Wirtschaftsgüter 20 %	27.121,08	15,0
7403 Mietaufwand bewegliche WG 20 %	259,00	0,1
	27.380,08	15,2
Provisionen an Dritte		
7540 Provisionen an Dritte	276,59	0,2
Geschäftsführerentgelte		
7585 Geschäftsführerbezug	24.000,00	13,3
Aufwand für Büromaterial		
7600 Büromaterial und Drucksorten	243,07	0,1
7630 Fachliteratur und Zeitungen	70,51	0,0
	313,58	0,2
Nachrichtenaufwand		
7380 Telefon	171,07	0,1
7381 Internet	556,94	0,3
7390 Postgebühren	12,69	0,0
	740,70	0,4
Aufwand für Werbung		
7650 Werbung	1.546,18	0,9
7651 Einladung Gäste 0%	1.277,00	0,7
7653 Dekorationsmaterial	118,04	0,1
	2.941,22	1,6
Aufwand für Versicherungen		
7700 Sachversicherungen	1.038,36	0,6
Steuerberatung		
7740 Steuerberatungsaufwand	2.000,00	1,1

	2023	%
Gebühren und Beiträge		
7782 Kammerumlage	143,42	0,1
7785 Mitgliedsbeiträge	<u>223,80</u>	<u>0,1</u>
	367,22	0,2
Spesen des Geldverkehrs		
7790 Spesen des Geldverkehrs	488,97	0,3
7791 Spesen Bankomat und Kreditkarten	<u>54,28</u>	<u>0,0</u>
	543,25	0,3
Schadensfälle		
7800 Schadensfälle	657,50	0,4
diverse betriebliche Aufwendungen		
7696 Säumnis- und Verspätungszuschläge	16,19	0,0
7870 nicht abzugsfähige Aufwendungen	<u>212,00</u>	<u>0,1</u>
	228,19	0,1
	89.541,89	49,6
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-1.471,80	-0,8
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.059,38	2,8
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
8280 Zinsen für Bankkredite	498,70	0,3
8287 Verzugszinsen	<u>6,57</u>	<u>0,0</u>
	505,27	0,3
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	4.554,11	2,5
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	3.082,31	1,7
12. Steuern vom Einkommen		
8500 Körperschaftsteuer	1.750,00	1,0
13. Ergebnis nach Steuern	1.332,31	0,7
14. Jahresüberschuss	1.332,31	0,7
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		
9380 Gewinnvortrag aus Vorjahren	108.445,32	60,0
16. Bilanzgewinn	109.777,63	60,8

3520 Umsatzsteuer-Zahllast

U 11/23	1 794,59
U 12/23	1 711,19
U 2021	0,21
U 2022	4,56
U 2023	3 875,87
	<hr/>
	7 386,42
	<hr/>

3530 Verrechnung Finanzamt

Saldo Finanzamt per 31.12.2023

3540 Verrechnung Lohnsteuer

L 12/23

3541 Verrechnung Dienstgeberbeitrag

DB 12/23

3542 Verrechnung Dienstgeberzuschlag

DZ 12/23

3550 Verrechnung Kommunalsteuer

Kommunalsteuer 12/23

3551 Verrechnung Wiener Dienstgeberabgabe

Wiener DGA 12/23

3600 Sozialversicherungsanstalten

SV Beiträge 12/23

2896 Verrechnungskonto Kreditkarten

Offene Kreditkartenforderungen per 31.12.2023

	Stand 1.1.2023	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand 31.12.2023	Stand 1.1.2023	kumulierte Abschreibungen			Stand 31.12.2023	Stand 1.1.2023	Buchwerte Stand 31.12.2023						
		Zugänge	Abgänge	Umbuchungen			Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge									
A. Anlagevermögen																		
I. Sachanlagen																		
1. Bauten davon Investitionen in fremde Gebäude	13.204,00 13.204,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	13.204,00 13.204,00	13.204,00 13.204,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	13.204,00 13.204,00	0,00 0,00	0,00 0,00						
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	49.642,63	0,00	900,00	0,00	48.742,63	48.962,63	500,00	0,00	720,00	48.742,63	680,00	0,00						
SUMME ANLAGENSPIEGEL	62.846,63	0,00	900,00	0,00	61.946,63	62.166,63	500,00	0,00	720,00	61.946,63	680,00	0,00						

steuererklärungen

2023

Espresso Coky GmbH

1120 Wien , Flurschützstrasse 18

erstellt von:

koheler.at

steuerberatungsgesellschaft
koheler & partner gmbh
8680 mürzzuschlag - waldgasse 23
+43 3852 4491
office@koheler.at

	2023
Umsatzsteuer	
Steuerpflichtige Umsätze	180.032,24
Steuerpflichtige ig. Erwerbe	6.546,98
Summe Umsatzsteuer	35.722,42
Summe Erwerbsteuer	1.309,40
Gesamtsumme Steuern	37.031,82
Vorsteuer	-11.364,90
Gesamtsumme Steuern	25.666,92
- Vorauszahlungen/+ Gutschriften	-21.791,05
Nachforderung	3.875,87
Körperschaftsteuer	
Vorläufiger Gewinn	1.332,31
Summe Korrekturen	2.083,63
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	3.415,94
Einkommen	3.415,94
Gem. § 22 KStG 24 % KöSt	819,83
Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer	930,17
Körperschaftsteuer	1.750,00
Festgesetzte Körperschaftsteuer	1.750,00
Aufwandwirksame Vorauszahlungen	-1.750,00
Rückstellung/Aktivierung	0,00
Nachforderung	0,00
Nachforderung insgesamt	3.875,87
Restliche verrechenbare Mindest-KöSt	930,17

Ok

212340/1/0

€3 875,87 22.07.2024 14:05:31

GRA#1

Eingangsvermerk

An das

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
 Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2023

Füllen Sie dieses Formular nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zollstellen

Steuernummer

0	8	2	1	1	5	1	4	8
---	---	---	---	---	---	---	---	---

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS

Espresso Coky GmbH

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).
Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe U 1a.

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für 2023

Zutreffendes bitte ankreuzen!

ANSCHRIFT und Telefonnummer

Flurschützstrasse 18

1120 Wien

+43 (699) 13211163

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

 nein ja

wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

M	M	J	J	J	J	M	M	J	J	J	M	M	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)

Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahrs

vom				bis					und vom				bis		
-----	--	--	--	-----	--	--	--	--	---------	--	--	--	-----	--	--

Berechnung der Umsatzsteuer:

Bemessungsgrundlage ¹⁾
Beträge in Euro und Cent

Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:	[1]		
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2023 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)	[000]		183.403,57
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)	[001]	+	0,00
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.	[021]	-	
Summe			183.403,57
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß			
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)	[011]	-	3.371,33
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)	[012]	-	
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.), § 28 Abs. 54 (Nullsatz bei der Lieferung von Schutzmasken bis 30.6.2023) und § 28 Abs. 53 Z 3 (COVID-19-In-vitro-Diagnostika und Impfstoffe bis 30.6.2023)	[015]	-	
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)	[017]	-	
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.	[018]	-	
Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß			
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	[019]	-	
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	[016]	-	
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	[020]	-	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)			180.032,24

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.



	Bemessungsgrundlage	Umsatzsteuer
Davon sind zu versteuern mit:		
20% Normalsteuersatz	[12] 022	177.191,89 35.438,38
10% ermäßiger Steuersatz	[13] 029	2.840,35 + 284,04
13% ermäßiger Steuersatz	[006]	+
19% für Jungholz und Mittelberg	[15] 037	+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	[16] 052	+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	[17] 007	+
Weiters zu versteuern:		
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	[18] 056	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	[19] 057	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	[20] 048	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	[20] 044	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	[20] 032	+
Innergemeinschaftliche Erwerbe:		
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	[21] 070	6.546,98
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 und § 28 Abs. 54 (Nullsatz für innergemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken bis 30.6.2023) und § 28 Abs. 53 Z 3 (COVID-19-In-vitro-Diagnostika und Impfstoffe bis 30.6.2023)	[22] 071	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe		6.546,98
Davon sind zu versteuern mit:		
20% Normalsteuersatz	[23] 072	6.546,98 + 1.309,40
10% ermäßiger Steuersatz	[073]	+
13% ermäßiger Steuersatz	[008]	+
19% für Jungholz und Mittelberg	[088]	+
Nicht zu versteuernde Erwerbe:		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind	[24] 076	
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten	[077]	
Zwischensumme (Umsatzsteuer)		37.031,82
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:	[25]	
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)]	[060]	— 10.055,50
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:	[26]	
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)	084	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999	085	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014	086	
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999	078	
e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	





Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:	[27]		—
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	[27]	061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	[28]	083	—
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	[29]	065	— 1.309,40
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	[30]	066	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	[30]	082	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	[30]	087	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	[30]	089	—
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	[31]	064	—
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 IVm Abs. 4 und 5	[32]	062	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	[33]	063	
Berichtigung gemäß § 16	[34]	067	
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer			-11.364,90
Sonstige Berichtigungen	[35]	090	
<input checked="" type="checkbox"/> Zahllast (Plusvorzeichen) <input type="checkbox"/> Gutschrift (Minusvorzeichen)		095	25.666,92
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)			-21.791,05
Ergibt <input checked="" type="checkbox"/> Restschuld <input type="checkbox"/> Gutschrift			3.875,87

Kammerumlagepflicht
 (§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor: ja

An Kammerumlage wurde für 2023 entrichtet:
 (nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

32,97

Beachten Sie: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.
 FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
Stb. Ges Koehler & Partner GmbH
 Steuerberatungsges.
 Waldgasse 23
 8680 Mürzzuschlag
 +43 (3852) 4491
 WT-Code: 806768

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2023

Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2023 voraussichtlich festgesetzt mit
bisher war vorgeschrieben

25.666,92
-21.791,05

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)
+ Eigenverbrauch
Steuerfreie Umsätze

183.403,57
0,00
-3.371,33

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)

180.032,24

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
20 % Normalsteuersatz	177.191,89	35.438,38
10 % ermäßiger Steuersatz	2.840,35	284,04
Summe Umsatzsteuer		35.722,42

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen **6.546,98**

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe **6.546,98**

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
20 % Normalsteuersatz	6.546,98	1.309,40
Summe Erwerbsteuer		1.309,40

Summe Umsatzsteuer (wie oben) **35.722,42**
Summe Erwerbsteuer (wie oben) **1.309,40**

Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)
Vorsteuern ig. Erwerb
Zahllast

-10.055,50
-1.309,40
25.666,92

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Umsatzsteuer	25.666,92
Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer	-21.791,05
Abgabennachforderung	3.875,87

Ok

212340/1/0

€0,00 22.07.2024 14:05:32

GRA#1

Eingangsvermerk

An das

- Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien
 Finanzamt für Großbetriebe, Postfach 251, 1000 Wien

2023

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden. Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Steuernummer

0	8	2	1	1	5	1	4	8
---	---	---	---	---	---	---	---	---

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

Espresso Coky GmbH

Körperschaftsteuererklärung für 2023

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie auf bmf.gv.at oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie auf bmf.gv.at unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Körperschaftsteuererklärung für inländische und vergleichbare ausländische unbeschränkt Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Unternehmensrechtes verpflichtet sind, sowie Genossenschaften, Betriebe gewerblicher Art und Privatstiftungen, die unter § 7 Abs. 3 fallen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Sitz der Körperschaft 1120, Wien															
Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung Flurschützstrasse 18, 1120 Wien, +43 (699) 13211163															
Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 Bitte unbedingt ausfüllen!	<input type="checkbox"/>	1	5	6	1	<input type="checkbox"/> Mischbetrieb									
Dauer des Einkünfteermittlungszeitraumes, nur wenn abweichend von 12 Monaten (Anzahl der Monate)	<input type="checkbox"/>	2	Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr ist von den zuständigen Organen genehmigt worden:												
	<input checked="" type="checkbox"/>		ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>												
T T M M J J J J	<input type="checkbox"/>	3	T T M M J J J J	T T M M J J J J											
Bilanzstichtag 3 1 1 2 2 0 2 3 Liquidationszeitraum von bis															
Das Unternehmen ist (Bitte zusätzlich das Formular K 1g ausfüllen.)													<input type="checkbox"/>		
													Minderbeteiligter einer Gruppenträger <input type="checkbox"/> Gruppenmitglied <input type="checkbox"/> Beteiligungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung ja <input type="checkbox"/>	
													Die Option zugunsten der Steuerwirksamkeit wird für (eine) neue internationale Schachtelbeteiligung(en) ausgeübt (§ 10 Abs. 3, bitte Beilage K 10 anschließen). Beachten Sie bitte: Die Beilage K 10 ist auch dann anzuschließen, wenn eine Option in Vorjahren ausgeübt wurde. Im Falle einer Option im Veranlagungsjahr oder in einem Vorjahr ist daher jedenfalls die Beilage K 10 anzuschließen.		<input type="checkbox"/>
													Option zur Behandlung als § 7 Abs. 3-Körperschaft für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften		<input type="checkbox"/>
1. Bilanzposten gemäß § 224 UGB													<input type="checkbox"/>	Beträge in Euro und Cent	
Grund und Boden EKR 020-022													<input type="checkbox"/>	9310	
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031													<input type="checkbox"/>	9320	
Finanzanlagen EKR 08-09													<input type="checkbox"/>	9330	
Vorräte EKR 100-199													<input type="checkbox"/>	9340	3.876,74
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21													<input type="checkbox"/>	9350	
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern), soweit sie nicht in Kennzahl 9363 zu erfassen sind - EKR 304-309													<input type="checkbox"/>	9360	2.000,00
Pauschalrückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten													<input type="checkbox"/>	9363	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319													<input type="checkbox"/>	9370	4.128,45

bmf.gv.at
Bundesministerium
Finanzen



2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB [7]

Erträge [Grundsätzlich sind Erträge ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen (" - ") anzugeben.]

Umsatzerlöse (Waren-Leistungserlöse)

EKR 40-44 Achtung: Diese Kennzahl muss jedenfalls ausgefüllt werden (§ 62 Abs. 5 BAO). Gegebenenfalls ist der Wert „0“ einzutragen.

9040

180.686,24

Anlagenerlöse

EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783

9060

2.000,00

Aktivierte Eigenleistungen

EKR 458-459

9070

Bestandsveränderungen

EKR 450-457

9080

Übrige Erträge (inklusive Finanzerträge, Kapitalveränderungen, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung)

Saldo

9090

6.676,71

Summe der Erträge (muss nicht ausgefüllt werden)

189.362,95

Aufwendungen [Grundsätzlich sind Aufwendungen ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen (" - ") anzugeben.]

Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe

EKR 500-539, 580

9100

35.276,73

Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen

EKR 570-579, 581, 750-753

9110

Personalaufwand ("eigenes Personal")

EKR 60-68

9120

59.647,81

Abschreibungen auf das Anlagevermögen (zB AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700 - 708), soweit sie nicht in Kennzahl 9134 zu erfassen sind

9130

1.128,94

Degressive Absetzung für Abnutzung

9134

Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 707 - und Dotierung/Auflösung von Einzelwertberichtigungen zu Forderungen

9140

Dotierung/Auflösung von pauschalen Wertberichtigungen zu Forderungen

Achtung: Im Falle von Auflösungen ist der Betrag mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

9142

Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude

EKR 72

9150

Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten)

EKR 734-737

9160

Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld)

EKR 732-733

9170

6.245,39

Miet- und Pachtaufwand, Leasing

EKR 740-743, 744-747

9180

31.203,28

Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren

EKR 754-757, 748-749

9190

276,59

Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9246 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769

9200

2.941,22

Buchwert abgegangener Anlagen

EKR 782

9210

180,00

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

EKR 828-834

9220

505,27

Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSD § 27 Abs. 2 Z 4

9258

Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)

9248

Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.

9243

Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. ¹⁾

9244

Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime ¹⁾

9245

Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ¹⁾

9246

Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung ¹⁾

9261

Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen ¹⁾

9262

¹⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.





Zuwendungen an eine Unternehmenszweckförderungsstiftung	9263	
Zuwendungen an eine Arbeitnehmerförderungsstiftung	9264	
Zuwendungen an eine Belegschaftsbeteiligungsstiftung	9265	
Zuwendungen an eine Mitarbeiterbeteiligungsstiftung	9266	
Übrige Aufwendungen, Kapitalveränderungen Saldo	9230	50.625,41
Summe der Aufwendungen (<i>muss nicht ausgefüllt werden</i>)		188.030,64
Bilanzgewinn/Bilanzverlust (<i>ohne Berücksichtigung eines Gewinnvortrages/Verlustvortrages, einschließlich allfälliger ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht</i>)		1.332,31
3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)		
<i>Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben.</i>		
Investitionsfreibetrag (10%)	9276	
Öko-Investitionsfreibetrag (15%)	9277	
Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen	[8] 9236	
Gewinne/Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Gruppenträgers enthalten sind	[9] 9238	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130, soweit sie nicht in Kennzahl 9269 zu erfassen sind	9240	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen gemäß Kennzahl 9130, soweit die beschleunigte Gebäudeabschreibung (§ 8 Abs. 1a) betroffen ist	9269	
Korrekturen gemäß § 7 Abs. 1a zu degressiven Abschreibungen gemäß Kennzahl 9134	9268	
Bei der Veranlagung 2023 zu erfassende Wertberichtigungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. a iVm lit. c EStG 1988 („Forderungsalbestand“)	[10] 9273	
Korrekturen zu Kfz-Kosten	9260	
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180	9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200	9280	
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	[11] 9317	
Korrekturen betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	[11] 9322	
Korrekturen betreffend Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und deren Substiftungen - Kennzahl 9262	[11] 9325	
Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988)	9282	
Bei der Veranlagung 2023 zu erfassende Rückstellungsfünftelbetrag gemäß § 124b Z 372 lit. b iVm lit. c EStG 1988 („Altbezüge“)	[12] 9274	
Übrige nicht in Kennzahl 9292 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen	9286	
Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsauflösungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer laut Kennzahl 841 sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe	[13] 9292	1.750,00
Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden	9293	
6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste betreffend Kapitalanteile	[14] 9294	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und Z 8 EStG 1988 iVm § 12 Abs. 1 Z 8)	[15] 9257	





Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7	[15]	9295
Hinzuzurechnende Zinsen und Lizenzgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Z 10	[16]	9318
Hinzuzurechnende Aufwendungen gemäß § 14 KStG 1988	[17]	9333
Hinzuzurechnende Erträge gemäß § 14 KStG 1988	[17]	9334
Siebentel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes	[14]	9296
Fünfzehntelbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 (nur bei Gruppenbesteuerung und Beteiligungserwerb vor dem 1.3.2014)	[18]	9297
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	[19]	9298
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6	[19]	9313
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	[19]	9314
Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3 (internationale Schachtelbeteiligung)	[20]	9302
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 Z 4)	[21]	9303
Zu- oder Abschlag gemäß § 4 Abs 2 EStG 1988		9247
Sonstige Zurechnungen	[22]	9304
Sonstige Abrechnungen	[23]	9306
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach den obigen Korrekturen		704
Hinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteuerter ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a - bitte für die betroffene(n) Beteiligung(en)/Betriebsstätte(n) die Beilage K 12 ausfüllen		599
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)		726
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)		827
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht	[24]	678
Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107 EStG 1988), die		
<input type="checkbox"/> im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt)		
<input type="checkbox"/> in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe		
zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 Abs. 11 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7)	[25]	554
4. Gesamtbetrag der Einkünfte vor Anwendung des Punktes 6 Muss bei Berücksichtigung von Punkt 6 jedenfalls ausgefüllt werden.		777
5. Steuerbemessung nach § 26 c bei auf die Jahre 2022 und 2023 aufzuteilendem Einkommen		3.415,94
Nur auszufüllen, wenn eine aliquote Aufteilung gemäß § 26c Z 85 lit. b erfolgen soll: Bei Unternehmensgruppen gemäß § 9 ist dieser Punkt nur vom Gruppenträger auszufüllen		
T T M M J J J J		T T M M J J J J
Beginn des Wirtschaftsjahres		Ende des Wirtschaftsjahres
Nur auszufüllen, wenn die Aufteilung der betrieblichen Einkünfte auf Grundlage eines Zwischenabschlusses zum 31. Dezember 2022 erfolgen soll: Bei Unternehmensgruppen gemäß § 9 ist diese Aufteilung gemäß § 26c Z 85 lit. c nicht zulässig		
Höhe des Gewinnes/Verlustes bis zum 31.12.2022		
6. Zinsschranke (§ 12a) Bei Unternehmensgruppen gemäß § 9 ist dieser Punkt nur vom Gruppenträger auszufüllen.		
<input type="checkbox"/> Die Zinsschranke kommt aufgrund der Ausnahme für eigenständige Körperschaften nicht zur Anwendung (§ 12a Abs. 2) [26] Nicht anwendbar bei Vorliegen einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 (§ 12a Abs. 7 Z 5)		
<input type="checkbox"/> Ein gemäß § 12a Abs. 1 nicht abzugsfähiger Zinsüberhang wurde aufgrund der Erfüllung der Voraussetzung des § 12a Abs. 5 (Eigenkapitalquotenvergleich) zur Gänze abgezogen (Kennzahl 168 darf nicht ausgefüllt werden)	[27]	
Hinzuzurechnender nicht abzugsfähiger Zinsüberhang gemäß § 12a KStG 1988		
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, den Betrag der Kennzahl 168 als Zinsvortrag in späteren Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen	[28]	168
Abzugsfähiger Zinsvortrag gemäß § 12a Abs. 6 Z 1 KStG 1988 (bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen)	[29]	177





<input type="checkbox"/> Es wird beantragt, das nicht verbrauchte verrechenbare EBITDA in die darauffolgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen in Höhe von (EBITDA-Vortrag): <i>Bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen</i>	[30] 170	+
<input type="checkbox"/> Verbrauch des EBITDA-Vortrages gemäß § 12a Abs. 6 Z 2 lit. b KStG 1988 <i>(bitte die Beilage K 12a oder K 12a-G anschließen)</i>	[31] 178	-
7. Gesamtbetrag der Einkünfte (nach Berücksichtigung von Punkt 6) <i>Muss nicht ausgefüllt werden</i>		3.415,94
8. Ausländische Verluste		
Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt <i>(Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)</i>		
<input type="checkbox"/> Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	[32] 746	
<input type="checkbox"/> Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	[32] 944	
9. In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten/anzurechnende Steuern		
Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer	[33] 645	
Anrechenbare Steuern bei Hinzurechnungsbesteuerung (§ 10a)		
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare tatsächliche Steuerbelastung der beherrschten Körperschaft/Betriebsstätte	[318]	
Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl 599 entfallende anrechenbare vergleichbare ausländische vorgelagerte Hinzurechnungsbesteuerung	[319]	
Methodenwechsel (§ 10a Abs. 7)		
Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - <i>bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen</i>	[289]	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	[290]	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	[291]	
Sonstiges		
Sonstige ausländische Einkünfte	[840]	
Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von	[841]	
Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11)	[34]	
<input type="checkbox"/> Darin enthaltene nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a EStG 1988)	[615]	
Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/-gemeinschaften (Beilage K 11)	[34]	
<input type="checkbox"/> Bei Ermittlung der positiven Einkünfte aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	[933]	X
Mit Gewinnanteilen aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer sind nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren (§ 2 Abs. 2a EStG 1988) zu verrechnen in Höhe von	[616]	
Azurechnende Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7 für Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten	[25] 292	
Einkünfte, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind. <i>Achtung: Die Begünstigung ist nur anwendbar, wenn der Betriebsbeginn vor dem 1.1.2020 erfolgt ist.</i>	[670]	
10. Sonderausgaben		
Verlustabzug		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	[35] 619	
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b zur Ermittlung der Vortragsgrenze (ohne die in Kennzahl 9855 oder 9875 der Beilage K 1g zu erfassenden nachzuversteuernden Verluste ausländischer Gruppenmitglieder)	[36] 624	
11. Sanierungsgewinn		
Gewinn aus einem Schuldnotlass gemäß § 23a Abs. 2 (Kennzahl 669)		
Zu leistende Quote in Prozent	[668]	[37] 669
12. Entrichtung der Steuerschuld in Raten (§ 6 Z 6 lit. c EStG 1988)		
<input type="checkbox"/> Es wird beantragt die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b EStG 1988 entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	[38] 978	
<input type="checkbox"/> Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von	[559]	
<input type="checkbox"/> Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von	[991]	





13. Sonstiges

Ausschüttungen oder Zuwendungen sind beschlossen worden in Höhe von

9307

Davon ist ein Betrag von

9308

durch nachstehende Gründe dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterlegen:

a) <input type="checkbox"/> Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988	b) <input type="checkbox"/> Wesentliche Beteiligung (§ 94 Z 2 EStG 1988)	c) <input type="checkbox"/> Andere Gründe
---	---	---

Tilgungsbetrag von vorbehaltenen Entnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG

813

Restbetrag vorbehaltener Entnahmen bei Beschluss auf Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung
oder Aufspaltung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG

814

Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten

849

Von Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften gemäß § 6b Abs. 6 mit 27,5% zu versteuernde Beträge

658

Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden
Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10a Abs. 9) [39]

850

Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach einer Umgründung

941

Hinweis für Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen (§ 4d Abs. 4 EStG 1988): Gemeinsam mit dieser Erklärung sind die Informationen gemäß der Verordnung BGBl II Nr. 290/2020 zu übermitteln. Diese Übermittlung hat im Wege der Datenstromübermittlung oder im Weg eines Webservices zu erfolgen.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.
FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
Stb. Ges Koehler & Partner GmbH
Steuerberatungsges.
Waldgasse 23
8680 Mürzzuschlag
+43 (3852) 4491
WT-Code: 806768

Datum, Unterschrift



Berechnung der Körperschaftsteuer 2023

Vorläufiger Gewinn (vor KöSt-Rückstellung)	1.332,31
Summe Korrekturen (Steuerl. Mehr-Weniger-Rechnung)	2.083,63
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	3.415,94
Gesamtbetrag der Einkünfte	3.415,94
Einkommen	3.415,94
 Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt:	
Gem. § 22 KStG 1988 24 % von	3.415,94
Differenz zur Mindestkörperschaftsteuer	819,83
	930,17
Körperschaftsteuer	1.750,00
Festgesetzte Körperschaftsteuer	1.750,00
Aufwandswirksame Vorauszahlungen	-1.750,00
Aktivierung	0,00
Nachzahlung - gerundet gem. § 39 (3)	0,00
 Gewinn vor Steuererklärung	1.332,31
Aktivierung	0,00
Unternehmensrechtlicher Gewinn	1.332,31

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSD KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigtätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigtätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht-prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkolliktionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeföhrten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhanderufgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfer des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleichtes gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleichtes gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirkt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung u.ä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogenen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft,

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untnlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzielles Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sicher gestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatte und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegen teil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungszeitpunkt bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungszeitpunkt wirksam.

© Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1100 Wien